

Antrag auf Erteilung, Verlängerung oder Änderung einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis für den nichtgewerblichen Bereich (§ 27 Sprengstoffgesetz)



Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG)
Abt. Arbeitsschutz, Regionalbereich Süd
Thiemstr. 105a
03050 Cottbus

Eingangsvermerk des LAVG

Vorgangszeichen

Sehr geehrte Damen und Herren,
ich beantrage die (zutreffendes ankreuzen)

- Erteilung** einer Erlaubnis
- Verlängerung** einer Erlaubnis
- Änderung** einer Erlaubnis (Name, Anschrift, Fachkunde, jährliche Mengen, Stoffe/Gegenstände)
 - zum Erwerb
 - zum Umgang – (Aufbewahren, Verwenden, Vernichten und Verbringen)

von / mit

- explosionsgefährlichen Stoffen (Treibladungspulver).
- Zündmitteln.
- andere: _____

Ich benötige die explosionsgefährlichen Stoffe oder Gegenstände zu folgendem Zweck:

- Vorderladerschießen Wiederladen von Patronen Böllerschießen
- _____

- Eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis wurde bereits erteilt. Ausstellungsbehörde und Ausstellungsjahr: _____
- Bisher wurde keine sprengstoffrechtliche Erlaubnis erteilt.

Angaben zur Person der Antragstellerin/ des Antragstellers

Name: _____

Geburtsname: _____

Vornamen (Rufnamen unterstreichen): _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Geburts- und Vorname der Mutter: _____

Aktuelle Wohnanschrift (Kopie Personaldokument)

Straße/Nr. _____

PLZ Ort _____

Telefon (für Rückfragen bitte unbedingt angeben) _____

Emailadresse (für Rückfragen bitte angeben) _____

Angaben zur Überprüfung der Zuverlässigkeit

Anschriften der letzten 5 Jahre (falls abweichend von der aktuellen Wohnanschrift)

von... bis
Straße/Nr.
PLZ Ort

von... bis
Straße/Nr.
PLZ Ort

von... bis
Straße/Nr.
PLZ Ort

Angaben zur Überprüfung der Fachkunde

- Ich weise die Fachkunde durch Lehrgangszeugnis nach.
- Lehrgangszeugnis als Nachweis der Fachkunde wurde beim Antrag auf Erteilung bereits vorgelegt.
- Die erlaubten Tätigkeiten wurden in den letzten 5 Jahren überwiegend ausgeübt (**NUR bei Verlängerung!**). Nachweise über die überwiegende Ausübung der erlaubnispflichtigen Tätigkeiten innerhalb der letzten 5 Jahre werden dem Antrag beigefügt bzw. eine überwiegende Tätigkeit lässt sich anhand der Eintragungen zum Erwerb des jeweiligen Treibladungspulvers ableiten.
Hinweis: Gemäß § 29 Abs. 2 der 1. SprengV soll die zuständige Behörde eine abgelegte Prüfung als Nachweis der Fachkunde ganz oder teilweise nicht anerkennen, wenn seit deren Ablegung mehr als fünf Jahre verstrichen sind und der Antragsteller seit dem Zeitpunkt der Prüfung die erlaubnispflichtige Tätigkeit rechtmäßig nicht oder überwiegend nicht ausgeübt hat.

Angaben zur Überprüfung der Aufbewahrung

- Mit der beabsichtigten Tätigkeit ist eine Aufbewahrung verbunden und erfolgt gemäß den Angaben der Anlage 2.
- Mit der beabsichtigten Tätigkeit ist eine Aufbewahrung verbunden. Die Aufbewahrung erfolgt unverändert zum Antrag auf Erteilung der Erlaubnis. Die Anlage 2 wurde bereits ausgefüllt.
- Eine Aufbewahrung ist mit der beabsichtigten Tätigkeit nicht verbunden.

Angaben zur Überprüfung des Bedürfnisses

Das Bedürfnis wird

- für das Wiederladen von Patronen anhand einer gültigen Waffenbesitzkarte bzw. einer waffenrechtlichen Erlaubnis oder einer jagdlichen Erlaubnis nachgewiesen,
- für das Wiederladen von Patronen bzw. Vorderladerschießen bzw. Böllerschießen durch Bescheinigung anhand einer Mitgliedschaft in einer schießsportlichen Vereinigung nachgewiesen,
- für das Böllerschießen durch Bescheinigung anhand einer Mitgliedschaft in einem Verein zur Pflege des Brauchtums nachgewiesen,
- gesondert nachgewiesen,

Angaben über die Art der beabsichtigten Tätigkeit (z.B. sportliches Schießen):

Angaben über den Ort der beabsichtigten Tätigkeit (z.B. zugelassener Schießstand):

Für die Ausübung der Tätigkeiten erforderliche Mengen pro Jahr

Treibladungspulver	Schwarzpulver	<input type="text"/>	kg	Hinweis: Ab einem jährlichen Bedarf von mehr als 5 kg je Treibladungspulver ist das entsprechende Bedürfnis gesondert nachzuweisen.
	Böllerpulver	<input type="text"/>	kg	
	NC-Pulver	<input type="text"/>	kg	
	<input type="text"/>	<input type="text"/>	kg	
Stoff	<input type="text"/>	<input type="text"/>	kg	
Gegenstand	<input type="text"/>	<input type="text"/>	Stück	
Gegenstand	<input type="text"/>	<input type="text"/>	Stück	
Zündschnur	<input type="text"/> m	Anzündschnur	<input type="text"/> m	

Persönliche Eignung (gem. § 8 Abs. 1 SprengG i.V.m. Nr. 8.7 SprengVwV)

- Hiermit bestätige ich meine persönliche Eignung gemäß § 8b Abs. 1 SprengG. Die persönliche Eignung schließt die körperliche Eignung mit ein, da keine Störungen der Seh- und Hörfähigkeiten (einschließlich der Farbtüchtigkeit) und keine schweren Sprachfehler bestehen. Die volle Gebrauchsfähigkeit der Hände und die Beweglichkeit im Gelände sind gegeben. Sollten Sie sich ständig in ärztlicher Behandlung befinden, ist eine Bescheinigung der körperlichen Eignung vom Hausarzt erforderlich.

Bemerkungen:

Hiermit bestätige ich alle Angaben richtig und vollständig gemacht zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift der antragstellenden Person

Der Originalantrag kann elektronisch vorab eingereicht werden. Den Antrag und die zur Prüfung des Antrages erforderlichen Dokumente, Nachweise und Bescheinigungen senden Sie bitte an das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG), Horstweg 57 in 14478 Potsdam oder direkt in den für Sie zuständigen Regionalbereich des LAVG. Die entsprechende Anschrift finden Sie im Internet unter: lavg.brandenburg.de.

Dem Antrag liegen folgende Dokumente, Nachweise und Bescheinigungen bei

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Erlaubnis nach § 27 SprengG | <input type="checkbox"/> Bescheinigung zum Bedürfnis (Anlage 1) |
| <input type="checkbox"/> Kopie Personaldokument | <input type="checkbox"/> gesonderter Bedürfnisnachweis |
| <input type="checkbox"/> Fachkundezeugnis (original/beglaubigte Kopie) | <input type="checkbox"/> Angaben zur Aufbewahrung (Anlage 2) |
| <input type="checkbox"/> ärztliche Bescheinigung | <input type="checkbox"/> Fotos zur Aufbewahrung |
| <input type="checkbox"/> Waffenbesitzkarte/waffenrechtliche Erlaubnis (original/Kopie) | <input type="checkbox"/> Besuchszertifikat |
| <input type="checkbox"/> jagdliche Erlaubnis. (original/Kopie) | <input type="checkbox"/> Tätigkeitsnachweise |
| <input type="checkbox"/> <input type="text"/> | |

Hiermit willige ich ein, dass mir über die angegebene E-Mail-Adresse Einladungen zu Veranstaltungen des LAVG oder Informationen zu besonders relevanten Themen im Rahmen der Zuständigkeit unseres Amtes zugesandt werden. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. **Information zur Erhebung von personenbezogenen Daten gemäß Art. 13 DSGVO**

Bescheinigung

zum Nachweis eines Bedürfnisses für die Erteilung
einer Erlaubnis nach § 27 Sprengstoffgesetz

Hiermit wird bescheinigt, dass

Frau / Herr: _____

geb. am: _____ in _____

wohnhaft: _____

- am Übungsschießen mit Feuerwaffen regelmäßig mindestens sechs Monate teilgenommen hat.
- Bedürfnis Vorderladerschießen
- Bedürfnis Wiederladen von Patronen
- Böllerschießen zur Pflege des Brauchtums betreibt.

Name und Sitz der Vereinigung: _____

Telefonnummer eines Verantwortlichen: _____

(Ort)

(Datum)

(Schießleiter)

(1. Vorsitzender)

Vereinsstempel

Anlage 2

zum Antrag auf Erteilung , Verlängerung oder Änderung einer Erlaubnis nach § 27 SprengG

von Frau/Herrn

Angaben zur Aufbewahrung kleiner Mengen von Treibladungspulver

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

1. Die Aufbewahrung erfolgt in einem unbewohnten Raum in einem:
 Einfamilienhaus
 Mehrfamilienhaus
 Zustimmung Vermieter / Eigentümergeinschaft liegt vor
 Nebengebäude
 außerhalb von Gebäuden

➔ Bezeichnung und Beschreibung des Aufbewahrungsorts (z. B. Kellerraum, *Balkon*, *Außenwand*)

	Ja	Nein	entfällt
2. Der Aufbewahrungsraum besitzt eine Druckentlastungsfläche (z. B. Fenster).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Die Fenster (wenn im Keller oder EG liegend) sind ausreichend gesichert (z. B. Fenstergitter, Isolierglas, Drahtglas).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Der Aufbewahrungsraum ist feuerhemmend (F 30) abgetrennt/ausgeführt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. Die Tür des Aufbewahrungsraumes besitzt ein außen bündig angebrachtes Sicherheitsschloss und greift dieses bereits nach einer Schließung?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6. Die Aufbewahrung erfolgt in einem Behältnis (z. B. Kassette, Wandschrank, Stahlschrank).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7. Das Behältnis ist gegen Wegnahme gesichert (z. B. Verdübelung in der Wand oder am Boden).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8. Das Behältnis ist verschließbar. (Sicherheitsschloss)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9. Die Beschläge sind so angebracht, dass sie von außen nicht entfernt werden können.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10. Die Explosivstoffe werden so aufbewahrt, dass deren Temperatur von 75° C nicht überschritten wird.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
11. In dem Raum ist offenes Licht (z. B. Kerze) oder Feuer (z B. Gasofen).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
12. In dem Raum werden leicht entzündliche oder leicht brennbare Materialien gelagert (z. B. Benzin, Lacke, Lösungsmittel)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
13. In der Nähe sind geeignete Einrichtungen zur Brandbekämpfung vorhanden (z.B. Wasseranschluss mit Spritzschlauch, Feuerlöscher PG 6).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
14. Der Raum ist ausreichend beleuchtet und leicht erreichbar.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
15. Die Tür zum Aufbewahrungsraum bzw. das Aufbewahrungsbehältnis ist dauerhaft und sichtbar mit dem vorgeschriebenen Gefahrensymbol gekennzeichnet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
16. Die Zündhütchen werden getrennt vom Explosivstoff aufbewahrt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

.....
Ort, Datum, Unterschrift

Anlage Fotos

Hinweise zur „Aufbewahrung kleiner Mengen explosionsgefährlicher Stoffe“ gemäß der Sprengstofflager-Richtlinie 410 (SprengLR 410) im nicht gewerblichen Bereich

Treibladungspulver - Gefahr erkennen, Gefahr beherrschen

Treibladungspulver (z.B. NC-Pulver, Schwarzpulver, Böllerpulver) sind Explosivstoffe im Sinne des Sprengstoffgesetzes (SprengG). Beim unsachgemäßen Umgang kann es zu einem sich rasch ausbreitenden Brand oder sogar zu einer Explosion kommen. Deshalb sind gewisse Sicherheitsregeln grundsätzlich zu beachten. Für den Umgang mit Treibladungspulver ist u. a. eine Erlaubnis nach § 27 SprengG erforderlich. Dem Personenkreis, der eine solche Erlaubnis besitzt, sollen hiermit die wichtigsten Aufbewahrungs- und Beförderungsvorschriften erläutert werden. Es dürfen nur Treibladungspulver verwendet werden, die eine CE- Kennzeichnung besitzen.

Welche Mengen an Treibladungspulver dürfen aufbewahrt werden?

In der 2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz sind für die Aufbewahrung im privaten Bereich folgende Netto-Höchstmengen festgelegt:

Unbewohnter Raum im Wohnhaus	1 kg SP oder 3 kg NC oder 1 kg NC & SP
und	
Unbewohntes Nebengebäude	3 kg SP oder 5 kg NC oder 3 kg NC & SP

Welche Aufbewahrungsräume sind geeignet?

Der Aufbewahrungsraum muss die nachfolgend aufgeführten Anforderungen zwingend erfüllen um geeignet zu sein:

- ➔ Die Räume dürfen nicht dem dauernden Aufenthalt von Personen dienen, müssen leicht erreichbar und ausreichend beleuchtet sein.
- ➔ Geeignete Räume sind z. B. Gerätekammern, Keller- und Dachräume, in der Wohnung ausnahmsweise auch Bad und Toiletten, wenn in diesen Räumen eine Druckentlastungsfläche (z.B. Fenster) vorhanden ist. Versorgungsleitungen wie z.B. Gas oder Öl dürfen sich nicht innerhalb des Raumes befinden. Räume ohne Druckentlastungsfläche können benutzt werden, wenn keine anderen Aufbewahrungsmöglichkeiten bestehen und die Höchstmenge um die Hälfte gemindert wird.
- ➔ In Mehrfamilienhäusern sind Keller- und Dachräume nur dann geeignet, wenn der Aufbewahrungsraum feuerhemmend von den übrigen Räumen abgetrennt ist. Eine Zustimmung des Vermieters bzw. der Eigentümergemeinschaft (bei einer Eigentumswohnung) muss hier entsprechend vorliegen.
- ➔ Stahlschränke, die gegen Diebstahl und unbefugte Entnahmen gesichert sind können zur Aufbewahrung in Kellerlichtschächten, sofern sie nicht auf eine öffentliche Straße führen und auch nicht Teil eines notwendigen Rettungsweges sind, außenliegenden Kellerzugängen und auf Balkonen, oder an einer Außenwand, sofern es nicht die Wand eines Raumes, der dem dauernden Aufenthalt von Personen dient, geeignet sein.
- ➔ Ungeeignet für eine Aufbewahrung sind z.B. Gänge, Flure, Kleiderablagen, Heizräume und Heizöllagerräume.
- ➔ Unbewohnte Nebengebäude sind für die Aufbewahrung geeignet, wenn Wände, Decken und tragende Bauteile mindestens schwer entflammbar, möglichst feuerhemmend sind.
- ➔ Geeignet sind auch Garagen, sofern sie nicht als solche genutzt werden und eine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde für die andere Nutzung vorliegt. Auch dürfen keine kraftstoffbetriebenen Fahrzeuge oder Geräte dort untergebracht sein.

Welche Anforderungen werden an die Aufbewahrungssicherheit (u.a. Brandschutz, Diebstahlschutz) gestellt?

- ➔ Im Aufbewahrungsraum darf nicht geraucht sowie offenes Licht und offenes Feuer nicht verwendet werden. Die explosionsgefährlichen Stoffe/ Gegenstände müssen so aufbewahrt werden, dass deren Temperatur 75 Grad C. nicht überschreiten kann. Weiter sind eine starke Sonneneinstrahlung sowie das Auftreten von Wärmestau zu vermeiden. Ein ausreichender Abstand von Heizkörpern und sonstigen Wärmequellen muss eingehalten werden. In unmittelbarer Nähe des Treibladungspulvers dürfen leicht entzündliche oder brennbare Stoffe (z.B. Lösemittel, Farben, Lacke) nicht gelagert werden. Geeignete Einrichtungen zur Brandbekämpfung (z.B. Wandhydrant, 6 Kg Feuerlöscher mit ABC-Löschpulver, Wasseranschlüsse mit Schlauch) müssen vorhanden und jederzeit erreichbar sein. Die Tür zum Aufbewahrungsraum bzw. das Aufbewahrungsbehältnis ist dauerhaft und sichtbar mit dem vorgeschriebenen Gefahrensymbol zu kennzeichnen.
- ➔ Das/ Die Treibladungspulver/ explosionsgefährlichen Gegenstände dürfen nur in Versandpackungen oder in der kleinsten Ursprungsverpackung des Herstellers aufbewahrt werden.
- ➔ Die Tür des Aufbewahrungsraumes muss mit einem außen bündig abschließenden Sicherheitsschloss, welches schon nach einer Schließung greift, versehen sein. Fenster müssen ausreichend gesichert sein (z. B. Fenstergitter, abschließbare Olive). Werden die Treibladungspulver in einem verschließbaren und gegen Wegnahme gesicherten Behältnis aufbewahrt, muss das Schloss in der Tür kein Sicherheitsschloss sein.
- ➔ Die Aufbewahrungsbehältnisse können aus Stahl (handelsübliche Kassetten, Möbeltresore, Wandschränke oder Panzerschränke) sowie aus Holz oder anderem Material mit gleicher Festigkeit bestehen. An Holzbehälter werden folgende Anforderungen gestellt: Sie sollen aus 20 mm starken Brettern oder Spanplatten bestehen, deren Eckverbindungen z.B. genietet oder gedübelt und verleimt sind. Beschläge und Befestigungen sind so anzubringen, dass sie von außen nicht abgeschraubt werden können.